

GR_GERICHTE ZK1 2021 100 vom 2. August 2021

GR Gerichte, 2021-08-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2021_100

FR: GR_GERICHTE ZK1 2021 100 du 2 août 2021

IT: GR_GERICHTE ZK1 2021 100 del 2 agosto 2021

Regeste

Entzug Aufenthaltsbestimmungsrecht | Beschwerde ZGB KES Kindesschutzrecht
(allgemein)

Erwägungen

E. 10

Juni 2021 soweit er den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern über den Beschwerdeführer im Sinne von Art. 310 Abs. 1 ZGB betrifft. 1.2. Gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann gemäss Art. 450 ZGB sowie Art. 60 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EGzZGB; BR 210.100) Beschwerde an das Kantonsgericht von Graubünden erhoben werden. Zur Beschwerde berechtigt sind insbesondere die am Verfahren beteiligten Personen (Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB). Wer ein Rechtsmittel ergreifen möchte, muss prozessfähig sein. Prozessfähig ist, wer handlungsfähig ist (Art. 67 Abs. 1 ZPO). Die Handlungsfähigkeit besitzt, wer volljährig und urteilsfähig ist (Art. 13 ZGB). Es gibt keinen Grund, an der Urteilsfähigkeit des Beschwerdeführers in Bezug auf die Einreichung des Rechtsmittels zu zweifeln. In- des war der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung noch nicht volljährig, entsprechend war er beschränkt handlungsunfähig bzw. be- schränkt prozessunfähig. Erst im Laufe des Beschwerdeverfahrens, nämlich am _____ 2021, wurde er 18 Jahre alt. Urteilsfähige Kinder und Jugendliche können ohne Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Prozesse über höchstpersönliche Rechte führen. Sie können selbständig ein Rechtsmittel einlegen in einem Verfah- ren, in dem sie unmittelbar betroffen sind (Christophe A. Herzig, Die Partei- und Prozessfähigkeit von Kindern und Jugendlichen sowie ihr Anspruch auf rechtliches Gehör, in: AJP 2/2013, S. 185 und S. 187; s. auch Art. 67 Abs. 3 lit. a ZPO und Art. 305 Abs. 1 ZGB). Die KESB hat mit dem angefochtenen Entscheid den Eltern des Beschwerdeführers das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen. Von diesem Entscheid ist der Beschwerdeführer zweifelsohne unmittelbar und schwerwiegend in seinen persönlichen Rechten betroffen. Der Beschwerdeführer war demnach zur Erhebung der Beschwerde legitimiert, obwohl er zu diesem Zeitpunkt noch nicht volljährig war. 2.1. Die elterliche Sorge und damit eingeschlossen auch das Recht der Eltern, den Aufenthaltsort der Kinder zu bestimmen, endet, sobald ein Kind das 18. Le- bensjahr zurückgelegt hat (Art. 296 Abs. 2 ZGB i.V.m. Art. 301a Abs. 1 ZGB und Art. 14 ZGB). Die KESB hat mit Entscheid vom 10. Juni 2021 gestützt auf Art. 310 Abs. 1 ZGB den Eltern des Beschwerdeführers das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen. Mit Eintritt der Volljährigkeit des Kindes fallen die durch die KESB an-

4 / 5 geordneten Kindesschutzmassnahmen von Gesetzes wegen dahin (Peter Breit- schmid, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 6. Aufl., Basel 2018, N 20 zu Art. 307 ZGB). 2.2. Der Beschwerdeführer wurde am _____ 2021 volljährig. Auf

dieses Datum hin fällt der von der KESB angeordnete Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrecht dahin. Damit besteht kein schutzwürdiges Interesse an einem Beschwerdeent- scheid und das vorliegende Verfahren ist gegenstandslos geworden (vgl. BGer 5A_21/2017 v. 9.6.2017 E. 2). 2.3. Gemäss Art. 242 ZPO ist das Verfahren, das aus anderen als der in Art. 241 ZPO vorgesehenen Gründen ohne Entscheid endet, abzuschreiben. Dies insbesondere dann, wenn das Rechtsschutzinteresse der klagenden Partei nach Eintritt der Rechtshängigkeit definitiv wegfällt (Thomas Engler, in: Gehri/Jent-Sørensen/Sarbach [Hrsg.], Orell Füssli Kommentar, ZPO, 2. Aufl., Zürich 2015, N 1 zu Art. 242 ZPO). 3. In Anwendung von Art. 18 Abs. 3 GOG ergeht vorliegender Entscheid in einzelrichterlicher Kompetenz. 4. Im Abschreibungsentscheid hat das Gericht die Prozesskosten festzuset- zen und über die Verteilung und Liquidation der Prozesskosten zu entscheiden. (Julia Gschwend/Daniel Steck, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kom- mentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, N 19 zu Art. 242 ZPO). Grundsätzlich werden die Kosten nach Ermessen des Gerichts ver- teilt (Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO). Es kann vorliegend offenbleiben, wem die Kosten für das vorliegende Verfahren aufzuerlegen wären (dem Beschwerdeführer bzw. seinen Eltern [vgl. Art. 63 Abs. 2 EGzZGB] oder dem Kanton), weil angesichts der engen finanziellen Verhältnisse der Verfahrensbeteiligten gestützt auf Art. 63 Abs. 3 EGzZGB auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird (vgl. auch Entscheid vom 22. Juni 2021 betreffend Verlängerung der fürsorgerischen Unter- bringung im Verfahren ZK1 21 83). Damit verbleiben die Kosten des Beschwerde- verfahrens von CHF 500.00 beim Kanton Graubünden.

5 / 5

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.